

## WEITERE FESTSETZUNGEN

- 3.1 Art der baulichen Nutzung
  - 3.11 Sondergebiet (§ 11 Abs. 1 BauNV)
  - 3.12 Das durch den Geltungsbereich gekennzeichnete Gebiet dient ausschließlich der Erholung der Bevölkerung. Die baulichen und sonstigen Anlagen haben sich diesem Zweck unterzuordnen. (§ 11 Abs. 2 BauNV)